

Anleitung zur Qualifikation der Handelsregistereintragungen im ESPRESSO-System

Vorbemerkungen

Die Qualifizierung der Meldungen soll im Hinblick auf die Online-SHAB-Datenbank gezielte Suche für Dritte ermöglichen. Die Qualifikationen bilden keine Grundlage für eine allfällige Statistik, sondern dienen primär der Suche nach bestimmten Geschäftsarten.

Nur die explizit genannten Fälle sind entsprechend zu kennzeichnen. Andere Tatsachen bilden nicht Gegenstand einer Qualifikation.

Berichtigungen sind wie normale Eintragungen zu qualifizieren.

Kommentar zu den einzelnen Qualifikationen

Neueintragung

Jede neue Eintragung eines Rechtsträgers unabhängig von dessen Rechtsform und jeder Zuzug vom Ausland in die Schweiz ohne Liquidation (*internationale Sitzverlegung*) gelten als Neueintragung.

Mutation

Jede Änderung, die keine Neueintragung darstellt.

Firma

Unter diese Rubrik fallen auch *Namen von Vereinen und Stiftungen*.

Änderungen der Firma werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Die Eintragung von *neuen sprachlichen Firmenfassungen* gilt als Firmenänderung, *nicht aber* eine allfällige Löschung von sprachlichen Fassungen.

Bleibt die *Zeichensequenz der Firma unverändert* (d. h. blosser Änderung bezüglich Gross-/Kleinbuchstaben), liegt *keine* Änderung der Firma vor.

Änderungen bezüglich *Wortabstände, Interpunktionszeichen, Rechtsformzusätze o. dgl.* gelten indessen als Firmenänderung.

Der Liquidationszusatz („in Liquidation“ oder „in Liq.“) im Falle der Auflösung zwecks Liquidation gilt *nicht* als Änderung der Firma, sondern als blosser Ergänzung i. S. eines amtlichen Hinweises auf den Status des Rechtssubjektes. Dasselbe gilt im Falle des Konkurses oder der Nachlassliquidation. Diesfalls ist das Feld "Firma" nicht zu aktivieren bzw. zu deaktivieren.

Zweck

Jede Änderung der Zweckumschreibung ist unabhängig der Rechtsform zu kennzeichnen.

Sitzverlegung (Zuzug)

Jede *Sitzverlegung* (d. h. sowohl eine Verlegung in eine andere Registerzuständigkeit als auch innerhalb des Registerbezirkes, sofern der Sitz in eine andere politische Gemeinde verlegt wird) ist als Zuzug zu kennzeichnen. Dies bewirkt auch automatisch eine Domiziländerung, die eine Aktivierung des entsprechenden Feldes zur Folge hat.

Ein Zuzug vom Ausland in die Schweiz ohne Liquidation (*internationale Sitzverlegung*) gilt *nicht* als Sitzverlegung, sondern stellt eine Neueintragung dar.

Wegzug (amtl. Löschung)

Der Wegzug infolge Sitzverlegung (d. h. Löschung von Amtes wegen im bisherigen Register) wird *unter dieser Rubrik* erfasst.

Domizil

Die Rubrik "Domizil" ist gleichbedeutend mit "*Rechtsdomizil am Sitz des Rechtsträgers*". Jede Änderung des Domizils (Strasse und Ort) ist zu kennzeichnen. Das Feld wird also sowohl bei einer Sitzverlegung als auch bei einem blossen Domizilwechsel aktiviert. Gleiches gilt für den *Wegfall* des Rechtsdomizils.

Nicht erfasst werden zusätzliche Liquidationsadressen, Verwaltungsadressen, Postzustelladressen, weitere Geschäftsadressen, Hinweise auf Zweigniederlassungen u. dgl.

Organe/Vertretung

Diese Rubrik kennzeichnet *jede Änderung bei den eingetragenen Personen*: Darunter fallen alle Neueintragungen, Mutationen oder Löschungen einer Funktion, einer Zeichnungsberechtigung, eines Heimatortes oder eines Domizils (inkl. Domizil der Revisionsstelle) sowie Änderungen von Namen und Vornamen.

Ebenfalls in diesem Feld erfasst werden sämtliche Eintragungen und Löschungen von Revisionsstellen. Dies gilt insbesondere auch für die Löschung als Folge eines „*Opting-outs*“ oder einer Befreiung von der Revisionspflicht durch die Aufsichtsbehörde bei Stiftungen.

Nicht unter dieses Feld fallen die Aufsichtsbehörden von Stiftungen, die keine Organe im eigentlichen Sinn sind.

Kapital

Erhöhung / Herabsetzung:

Unter dem Kapital ist das *gesamte nominelle Grundkapital* des Rechtsträgers zu verstehen, d.h. ein allfällig vorhandenes Partizipationskapital ist zu berücksichtigen.

Jede Änderung des Grundkapitals (Schaffung; Erhöhung; Herabsetzung; „Harmonika“) bedarf der Aktivierung des entsprechenden Feldes.

Genussscheine haben mangels eines Nennwerts keine Auswirkung auf das Kapital. Demgemäss ist keine Qualifikation vorzunehmen.

Liberierung:

Jede *Änderung des Liberierungsgrades* bei Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften bedarf der Aktivierung des entsprechenden Feldes.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss das Stammkapital seit dem 1.1.2008 stets voll liberiert sein, so dass sich eine Qualifikation erübrigt.

Aktienart / Stückelung:

Die *Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien* und umgekehrt werden entsprechend qualifiziert.

Der Begriff "Stückelung" *beschränkt sich auf den Nennwert* und nicht auf die Anzahl der Kapitalanteile. Eine Zerlegung der bisherigen Aktien- und Anteilsscheinkategorien bzw. der Stammanteile, die eine *Änderung des Nennwertes* zur Folge haben, sind zu kennzeichnen.

Ändert bloss die Anzahl der Kapitalanteile, ist *keine* entsprechende Qualifikation erforderlich. Auch die Einführung oder Abschaffung von Genussscheinen oder Vorzugsaktien hat keine Qualifikation zur Folge.

Sacheinlage/Sachübernahme:

Jeder Hinweis auf eine Sacheinlage oder Sachübernahme bedarf der Aktivierung dieses Feldes. Dasselbe gilt auch für eine beabsichtigte Sachübernahme.

Vermögensübertragung (übernehmend):

Dieses Feld ist nur dann zu aktivieren, wenn eine Sacheinlage oder Sachübernahme durch eine Vermögensübertragung nach dem FusG erfolgt.

Keine Qualifizierung ist für den Fall vorzunehmen, dass die Sacheinlage oder Sachübernahme durch Singularsukzession stattfindet (blosser „asset deal“).

Status-Änderung

Der Begriff "Status" umschreibt den *aktuellen rechtlichen Zustand* der Rechtseinheit (aktiv; aufgelöst; gelöscht).

Das Feld "**(keine Änderung)**" ist dann zu aktivieren, wenn kein Auflösungsgrund, keine Löschung, kein Widerruf und keine Wiedereintragung vorliegt (d. h. die Mutation hat keine Änderung des rechtlichen Status des Rechtsträgers zur Folge, wie bspw. ein Hinweis auf eine neue Organisationsstruktur bei Vereinen und Stiftungen oder auf eine neue Zweigniederlassung beim Hauptsitzeintrag).

Das Feld "**Auflösung infolge Liquidation**" bedeutet "*Auflösung zum Zwecke der Liquidation*" (durch das zuständige Organ, die Registerbehörden oder den Richter bzw. eine dazu befugte Behörde [z.B. die EBK]).

Das Feld "**Auflösung infolge Konkurs**" bedeutet "*Auflösung zum Zwecke der Konkursliquidation*" und bleibt aktiviert bis zur Löschung der Rechtseinheit. Eine allfällige Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven hat keine Statusänderung zur Folge und fällt daher unter die Rubrik "(keine Änderung)".

Bei der Kennzeichnung der Rubrik "Liquidation" bzw. "Konkurs" ist zu beachten, dass das Feld "Firma" nicht aktiviert wird, da der Zusatz "in Liquidation" nicht eine Änderung der Firma oder des Namens bewirkt, sondern nur eine Ergänzung darstellt.

Das Feld "**Widerruf (Liq./Konk.)**" kennzeichnet *jeden Widerruf einer Auflösung*, d. h. der Rechtsträger wird wieder aktiviert nachdem der Auflösungsgrund entfallen ist. Darunter fällt der zulässige Widerruf der Auflösung durch das zuständige Organ (s. BGE 123 III 473 ff.), durch die Registerbehörden oder den Richter (inkl. Konkurswiderauf) bzw. eine dazu befugte Behörde [z.B. die EBK]).

Das Feld "**Löschung**" ist dann zu aktivieren, wenn eine eingetragene Rechtseinheit *endgültig aus dem Handelsregister gelöscht wird*. Dies gilt auch für den Fall einer internationalen Sitzverlegung ins Ausland.

Eine Löschung von Amtes wegen infolge Sitzverlegung innerhalb der Schweiz wird hingegen *nicht als Löschung behandelt* (die Rechtseinheit ist weiterhin im Zefix verzeichnet), sondern fällt unter die Rubrik "(Wegzug / amtliche Löschung)".

Allfällige "Zwischeneintragungen", die darauf hinweisen, dass die Liquidation beendet ist, die Löschung mangels Zustimmung der Steuerbehörden aber noch nicht erfolgen kann, gilt nicht als Löschung, sondern fällt unter die Rubrik "(keine Änderung)".

Das Feld "**Wiedereintrag**" ist dann zu aktivieren, wenn ein gelöschter Rechtsträger *wieder in das Handelsregister eingetragen wird*, sofern die Voraussetzungen für eine Wiedereintragung nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gegeben sind.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine Rechtseinheit von den Registerbehörden irrtümlich gelöscht wurde und im Rahmen einer Berichtigung wieder ins Register aufgenommen werden muss.

Umstrukturierungen

Rechtsform / Umwandlung:

Jede Änderung der Rechtsform des Rechtssubjektes ist als solche zu kennzeichnen. Dies trifft für alle Umwandlungen nach dem FusG zu (d.h. direkte rechtsformwechselnde oder übertragende Umwandlungen).

Auch die Umwandlung einer Kollektiv- in eine Kommanditgesellschaft und umgekehrt gilt als Änderung der Rechtsform und ist entsprechend zu qualifizieren.

Die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes einer Personengesellschaft durch den einen Gesellschafter als Einzelkaufmann gemäss Artikel 579 OR ist ebenfalls als Rechtsformwechsel zu kennzeichnen.

Fusion:

Bei jeder Absorptions- oder Kombinationsfusion nach dem FusG wird entweder bei der übernehmenden oder der übertragenden Rechtseinheit das entsprechende Feld aktiviert.

Spaltung:

Bei jeder Auf- oder Abspaltung nach dem FusG wird entweder bei der übernehmenden oder der übertragenden Rechtseinheit das entsprechende Feld aktiviert.

Vermögensübertragung (übertragend):

Jede Eintragung einer Vermögensübertragung nach dem FusG bei der im Handelsregister eingetragenen übertragenden Rechtseinheit wird entsprechend qualifiziert. Singularsukzessionen (blosser „asset deal“) sind keine Vermögensübertragungen nach dem FusG.